



Protokoll:
Wustermark

5./VII. Sitzung des Ortsbeirates Priort der Gemeinde

Termin:
Sitzungsort:

Donnerstag, 12.02.2020, um 18:45 Uhr
Gemeindehaus Priort, Chaussee 26f, 14641 Wustermark

Anwesend sind:

Mitglieder des Ortsbeirats: Herr Reiner Kühn
Frau Sylvia Gehrke
Herr Hartmut Jonischeit
Herr Johannes Kuhn
Herr René Schreiter

- öffentlicher Teil -

- 1.1. Begrüßung und Eröffnung
- 1.2. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Abstimmung darüber, dass keine Einwendungen gegen die Niederschrift im öffentlichen Teil der letzten Sitzung bestehen.

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	0

- 1.3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)

Abstimmung über Ordnungsmäßigkeit der Ladung:

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	0

- 1.4. Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Abstimmung über Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Tagesordnung:

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	0

Sitzung des Ortsbeirates Priort der Gemeinde Wustermark



2. Bericht des Ortsvorstehers im öffentlichen Teil der Sitzung

- Die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle in der Döberitzer Heide nahe Priort ist geplant.
- In Vorschlag gebracht werden Spiegel zur besseren Einsicht in die Neue Chaussee aus der Priorter Dorfstraße.
- Die Verlängerung der Buslinie von Potsdam (Kartzow) in Richtung Priort wird in Potsdam diskutiert. Der Ortsbeirat Fahrland unterstützt dieses Vorhaben.
- Die Erarbeitung des Spiel- Sport- und Veranstaltungsplatzkonzepts verzögert sich.
- Am 17.03.2020 findet ein Workshop zum Gemeindeentwicklungskonzept statt. Die Beteiligung der Bürger ist hierbei wichtige Grundlage für die Erarbeitung.
- Die Jugendarbeit in der Gemeinde Wustermark wird durch den Humanistischer Freidenkerbund Havelland e.V. konzeptionell überarbeitet. In den Ortsteilen soll die mobile Jugendarbeit stärkeres Gewicht erhalten.

3. Anfragen an den Bürgermeister im öffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5 Gescho Antworten auf die Anfragen der Gemeindevertreter:

- keine -

4. Einwohnerfragestunde

- Die Unebenheiten des Rasens auf dem Priorter Sportplatz werden bemängelt, der im derzeitigen Zustand nicht bespielbar ist und ein hohes Verletzungsrisiko birgt.
- Angesprochen werden dauernde Probleme mit der WAH, die bei mehreren Einwohnern nicht nachvollziehbare Mehrmengen bei der Entsorgung des Abwassers berechnet.
- Es wird darum gebeten, die Tempo 30-Regelung in der Chaussee erneut zu prüfen hinsichtlich Lärminderung durch wiederholtes Beschleunigen und Abbremsen zwischen den kurzen 30er-Teilstücken.
- Die Realisierung einer Beleuchtung der Bushaltestelle gegenüber der BBS, Richtung Wustermark wird erbeten. Außerdem sollte die Haltestelle wegen der hohen Zahl an Fahrgästen, v.a. Schüler_innen, vergrößert werden.

Antworten der Gemeinde zu Einwohnerfragen aus zwei vorhergehenden Ortsbeiratssitzungen sind in der Anlage 2 beigelegt.

5. Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2020 hier: Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark

A-042/2019

Antrag wurde von der Fraktion DIE LINKE zurückgezogen.

6. Die Gemeindeverwaltung erläutert die Fragen von den Anwohnern zu parkenden Autos parken im Ortsteil Priort:

Die Gemeindeverwaltung legt zu den Bürgerfragen einen umfangreichen Antwortkatalog vorgelegt, der in der Sitzung verlesen wird (siehe Anlage 3). Die Antworten werden in der nächsten Ausgabe der Priorter Nachrichten veröffentlicht:

In der anschließenden Diskussion werden folgende Punkte herausgearbeitet:

- Problem des dauernd zerfahrenen Straßenbegleitgrüns entlang v.a. der Chaussee, aber auch der kleinen Straßen (Str. d. Gemeinschaft). Hier muss seitens des Ordnungsamtes stärker kontrolliert werden.
- Ein Bürger mahnt die Prüfung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark auf Gesetzeskonformität an.



7. Die Gemeindeverwaltung Wustemark informiert über den Stand der Maßnahmen, dass bei Straßensperrungen der Chaussee und Neuen Chaussee kein Schwerlastverkehr über dafür nicht dimensionierte Straßen (z. b. Alte Dorfstraße mit Laster / Auto Begegnungsverkehr und parkenden Autos) geführt wird.

Antwort der Gemeindeverwaltung:

„Siehe Beantwortung der Anfrage aus der Ortsbeiratssitzung Priort vom 21.11.2019 für die Sitzung des Ortsbeirates am 12.02.2020.“ (siehe Anlage 3)

Die Gemeindeverwaltung hat mit ihrer Antwort keine tragfähige Lösung vorgelegt, so dass der Ortsvorsteher die Gemeindeverwaltung auffordert tätig zu werden, um mögliche Schäden abzuwenden.

8. Die Gemeindeverwaltung Wustemark informiert über die Möglichkeit der Verkehrsberuhigung auf der Kreisstraße in der Ortslage Priort.

Antwort der Gemeindeverwaltung:

„Dieser Sachverhalt wurde bereits mehrfach abschließend beantwortet, es gibt keinen neuen Sachstand.“ (siehe Anlage 3)

Vorschlag aus dem Ortsbeirat zur Errichtung einer dynamischen Geschwindigkeitsanzeige und für einen Überweg auf Höhe der Kindergarteneinmündung.

9. Triebfahrzeugführermeldestelle Priort
hier: Sachstand zur Prüfung der rechtmäßigen Errichtung

I-008/2020

Die Gemeinde erläutert in der Informationsvorlage I-008/2020 die Sachlage mit Stand 20.01.2020. Die Vorlage wird ergänzt durch den Nachtrag vom 03.02.2020 (siehe Anlage 4.)

Demnach konnte die Gemeinde keine planrechtliche Beanstandung feststellen, hat aber die Umweltaufsicht des Eisenbahn-Bundesamts, den Bahnbetrieb am Standort zu überprüfen. Die Priorter Bürger sind aufgefordert, der Gemeindeverwaltung Verstöße regelmäßig zu melden an Herrn Schollan, Tel. 033234-73216, Mail: u.schollaen@wustemark.de

10. Bebauungsplan P 18 „An der Haarlake“ – weiteres Vorgehen und Entwicklungsmöglichkeiten.

Zwei Vertreter der Fa. Regwert GmbH aus Brieselang, die die Eigentümerin der Fläche ist, tragen ihre Vorstellungen zur baulichen Entwicklung vor. Es könnten bis zu 50 Gebäude zu Wohnzwecken errichtet werden. Auch alternative Modelle, z.B. altersgerechtes Wohnen, sind denkbar. Folgende Punkte wurden in der Diskussion abgesprochen:

- Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig
- eine mittlere Grünachse mit der entsprechenden qualitativen Entwicklung ist seitens der Gemeinde vorstellbar
- Lärmbelastung im Rahmen der Bauleitplanung muss berücksichtigt werden

Der Ortsbeirat wird über Empfehlungen für die bauliche Entwicklung des Gebietes weiter diskutieren. Hierfür wird die Verwaltung darum gebeten, einen Gestaltungsplan zu erarbeiten, wie die Eckdaten der baulichen Entwicklung aussehen könnten.

Sitzung des Ortsbeirates Priort der Gemeinde Wustermark



11. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung

B-046/2020

Der Ortsbeirat empfiehlt der Gemeindevertretung, der Vorlage zuzustimmen.

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	0

12. Eckwertebeschluss zum Haushaltsplanverfahren
hier: Beratung und Beschlussfassung

B-032/2020

Der Ortsbeirat empfiehlt der Gemeindevertretung, der Vorlage zuzustimmen.

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	2

13. 1. Nachtragshaushalt 2020 der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung

B-035/2020

Der Ortsbeirat empfiehlt eine Ergänzung im Nachtragshaushalt:
450 € für die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Priort.

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	0

Der Ortsbeirat empfiehlt eine Ergänzung im Nachtragshaushalt:
1.500 € für eine zweite Mitfahrbank im Ortsteil Priort

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	1

Der Ortsbeirat empfiehlt der Gemeindevertretung, den 1. Nachtragshaushalt 2020 zu beschließen

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	1

14. Verwendung der Mittel vom Bürgerbudget im Haushaltsjahr 2021
Hier: Beratung und Beschlussfassung

B-037/2020

Der Ortsbeirat empfiehlt der Gemeindevertretung, der Vorlage zuzustimmen.

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	0

Sitzung des Ortsbeirates Priort der Gemeinde Wustermark



Anlagenverzeichnis:

1. Anlage Anwesenheitsliste
2. Anlage Antworten auf Einwohnerfragen, vom 30.01.2020 von Hn. Scholz
3. Anlage Sachstand TOP 6 bis 8, vom 03.02.2020 von Hn. Scholz
4. Anlage Nachtrag zur Informationsvorlage Nr. I-008/2020, vom 03.02.2020

Ende der Sitzung: 21:59 Uhr

Die Niederschrift besteht aus 6 Seiten plus Anlagen

Priort, den 01.05.2020

**Schriftführer
René Schreiter**

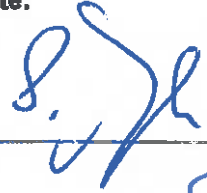
Anlage 1:

**zur Niederschrift über die Sitzung (öffentlich) des Ortsbeirates Priort der Gemeinde
Wustermark am 12.02.2020 – 5/VII**



Anwesenheitsliste

(entschuldigt -E- / unentschuldigt -U-)

	E / U	<u>Unterschrift</u>
Ortsvorsteher: - Herr Reiner Kühn		
Ortsbeirat: - Frau Sylvia Gerke		
- Herr Hartmut Jonischeit		
- Herr Johannes Kuhn		
- Herr René Schreiter		
Verwaltung:		
<u>Alte Schollwin</u>		
Gäste:		
		<u>Das Burschberg</u>
		
		<u>1.6.17</u>
		<u>T. Schneider</u>
		<u>U. Birkholz</u>
		<u>de. Fiedler</u>

Anlage 1:

zur Niederschrift über die Sitzung (öffentlich) des Ortsbeirates Priort der Gemeinde
Wustermark am 12.02.2020 – 5/VII



Gäste:

Or. Schröder

L. Grotzer

Mi. Lehmann

B. Schramm

Wim Mante

Josusch, Uwe

2x Fischele

Paul Wollmann

Ulrich Grotz

E. Lichten

H. Kromann

T. Re

V. Lamm
M. Baur

Off. M. Baur
K. Baur

Ortsbeirat Priort am 12.02.2020

Anfragen aus der Ortsbeiratssitzung Priort vom 19.09.2019 (Posteingang: 22.11.2019)

Herr Kühn - fragt nach dem Sachstand „Pausenangelegenheiten für die Busfahrer an der Wendeschleife?

Sachstand: Gemäß Abstimmungen zwischen der Havelbus GmbH und der Gemeinde Wustermark wurde der Standort zur Aufstellung des WC-Containers Anfang der 50. KW 2019 durch den Bauhof ausgeschottert. Parallel hierzu wurde der E-Anschluss zum Beheizen und zur Innenbeleuchtung des WC's abgeschlossen. Die Aufstellung des Containers erfolgt durch die Havelbus GmbH selbst. Nach Information von Havelbus soll die Aufstellung noch vor den Weihnachtsfeiertagen erfolgen.

- fragt nach dem Sachstand hinsichtlich des Ersatzes der fehlenden Straßenbäume in der Priorter Chaussee

Sachstand: Dazu gibt es keinen neuen Sachstand. Hr. Kühn kennt den Sachverhalt aus mehreren Zuarbeiten und Mitteilungen aus den letzten Jahren.

Anfragen aus der Ortsbeiratssitzung Priort vom 21.11.2019

Herr Kühn - fragt nach, wann die Geschwindigkeitsmesstafel in der Ortslage Priort installiert wird?

Sachstand: Die Lieferung der Geschwindigkeitsmesstafel ist für die 3.KW 2020 geplant. Die Montage erfolgt im Anschluss.

- hat bezüglich der ausgeweiteten 30iger Zone in der Ortslage Priort eine Verständnisfrage.
Die engen Taktzeiten des ÖPNV führen immer wieder zu Verspätungen des Busses. Fahren die Busse die vorgeschriebenen 30 km/h, erreichen die Bürger vermehrt die Anschlüsse nicht. Die Verwaltung wird gebeten daraufhin zu prüfen, inwieweit hier eine Ausnahmeregelung (Tempo 50 für Busse) in Kraft gesetzt werden kann.

Sachstand: Ein Verkehrszeichen stellt von seiner Rechtsnatur her einen Verwaltungsakt (VA) in der Form der Allgemeinverfügung dar, § 35 S. 2 Alt. 3 VwVfG. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist somit ein VA mit Dauerwirkung.

Gemäß § 45 StVO ist vor jeder Entscheidung (Verkehrsrechtliche Anordnung) die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören. Die Chaussee (K6304) liegt nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde Wustermark.

Rechenbeispiel: 30 km/h = 8.33333 m/s
50 km/h = 13.8889 m/s

Bei einer Wegstrecke von derzeit ca. 250m und 30km/h benötigt man 30 Sekunden.

Bei einer Wegstrecke von derzeit ca. 250m und 50km/h benötigt man 18 Sekunden.

Der Linienverkehr ist bei einer solchen Regelung 12 Sekunden schneller am Ziel.

Unter Berücksichtigung von der temporären Geschwindigkeitsbeschränkung von nochmals 250 m, ergibt sich ein Zeitersparnis gegenüber der 30 km/h eine Zeitersparnis von 24 Sekunden.

In der Berechnung wurden die Pkw's die vor dem Bus fahren nicht mitberücksichtigt.

- weist auf eine Zeitungsmeldung hin, wonach der WAH im Jahr 2020 eine Notfallsanierung in der Chaussee durchführen will. Der Ortsbeirat wird bei der Gemeindeverwaltung darauf hinwirken, dass fehlende Kommunikationsleitungen bzw. Leerrohre im Zuge der Straßenöffnung in die Erde gebracht werden.

Sachstand: Die Gemeindeverwaltung Wustermark wurde nach Rücksprache mit dem WAH Nauen über eine voraussichtlich geplante Sanierung der Wasserversorgungsleitung in einem Teilabschnitt der Chaussee zwischen den Knotenpunkten „Goethestraße“ und „Am Obstgarten“ im HH-Jahr 2020 informiert. Da die Verlegung der neuen Versorgungsleitung bis auf wenige Ausnahmen, diese beziehen sich auf die Knoten-/Anschlusspunkte u.ä., grabenlos erfolgen wird, ist eine Mitverlegung von Leerrohren von vornherein nicht möglich.
Zum anderen wird der WAH Nauen und die Gemeinde Wustermark keine Leerrohre für Dritte mitverlegen. Eine evtl. Verlegung von Leerrohren oder vergleichbaren obliegt in der Verantwortung des jeweiligen Leitungsträgers, der auch hierfür die notwendigen Kosten trägt. Die Leitungsträger prüfen in eigener Verantwortung, ob und in welchem Umfang Verstärkung/Verbesserungen der Kommunikationsleitungsnetze erforderlich sind.

- fragt nach, ob es nicht möglich ist ein Verbotsschild für LKW's über 7,5 t zu Einfahrt in die südliche Seite der „Alten Dorfstraße“ zu setzen, damit sich in dieser Straße keine LKW's begegnen können.

Sachstand: Das Antragsverfahren bei der Straßenverkehrsbehörde hat folgendes Ergebnis erzielt:

An der Einmündung Neue Chaussee (K 6304) / Alte Dorfstraße wird durch die Verkehrszeichenkombination Z 209-30 (vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus) und Zz 1024-10 (Personenkraftwagen frei) bereits aus einer Richtung die Einfahrt in die Alte Dorfstraße beschränkt. Die zusätzliche Aufstellung des Zeichen Z 262-7,5 stellt keine sinnvolle Ergänzung der bereits Bestehenden Beschränkung der Einfahrt dar.

Durch die Straßenverkehrsbehörde wurde der Vorschlag unterbreitet die Einfahrt in die Alte Dorfstraße auch in die andere Fahrtrichtung entlang der K 6304 zu beschränken. Es wird die Verkehrszeichenkombinationen Z 209 -30 und Zz 1010-51 bei dem Straßenbauamtsträger vorgeschlagen.

(Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse)

- bittet um die Aufstellung eines Hinweisschildes vor dem Bahnübergang Priort, dass der Verkehr in das Outlet-Center über Buchow-Karpzow und dann über die L 204 durch Hoppenrade und Wustermark umgeleitet wird. Außerdem wird die vermehrte Durchführung von Sonntags-Shoppings-Events zur Entlastung des wochentäglichen Feierabendverkehrs angeregt.

Sachstand: Der Vorschlag einer zusätzlichen Umleitungsbeschilderung unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dies gilt für die Anordnung oder Genehmigung der Umleitungsbeschilderung und die dadurch hervorgerufene Belastung Dritter ebenso wie für das Maß der angeordneten Verkehrsbeschränkung. Fehlerfreie Ermessensausübung verlangt in erster Linie die Interessenabwägung der durch den Verwaltungsakt Betroffenen.

Der Zielpunkt einer solchen Beschilderung bleibt die K6304 / Nauener Straße und wäre eine unverhältnismäßige Belastung anderer Ortsteile.

- bittet um die Schließung der Straßenlöcher in der
 - Straße „An der Ziegelei“
 - „Straße der Gemeinschaft“
 - Straße „Potsdamer Weg“

Sachstand: Der entsprechende Auftrag an den Bauhof der Gemeinde Wustermark zur Behebung / Ausbesserung der Fahrbahnschäden wurde am 13.12.2019 erteilt. Es wird durch die Mitarbeiter des Bauhofs begonnen noch vor den Weihnachtsfeiertagen die Schlaglöcher mit Recyclingmaterial auszubessern.

- bittet die Verwaltung um Prüfung, ob die Straße „Am Upstall“ analog der „Gartenstraße“ in Elstal auf das frühere Niveau abgezogen werden kann und dann mit Heißasphalt befestigt werden kann.

Sachstand: Alle bisher nicht ausgebauten Straßen im OT Priort, hierzu gehört auch die Verkehrsfläche „Am Upstall“, wird im künftigen Straßenausbaukonzept der Gemeinde Wustermark berücksichtigt. Die Priorität zum grundhaften Ausbau der Straße „Am Upstall“ wird durch eine Prioritätenliste festgelegt, die der Ortsbeirat Priort aufzustellen hat und die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark letztendlich zu beschließen ist. Ein provisorischer Fahrbahn-/Deckenausbau, wie der in der nördlichen Gartenstraße/Friedhofstraße des OT Elstal, ist in der Straße „Am Upstall“ auf Grund des fehlenden tragfähigen Untergrundes bauphysikalisch nicht möglich.

W. Scholz

Betrifft Sitzung des Ortsbeirates Priort am 12.02.2020

Sachstand zum TOP 6

Die Gemeindeverwaltung erläutert die Fragen von den Anwohnern zu parkenden Autos im OT Elstal

- **Müssen Autos über Nacht auf dem Grundstück geparkt werden?**
- **Wo darf im OT Priort geparkt werden?**
- **Dürfen Grünstreifen zum Parken genutzt werden?**
- **Dürfen Grünstreifen mit Befestigungen (z.B. Rasengitterplatten) zum Parken genutzt werden?**
- **Dürfen Autos im Bereich von Entwässerungsgräben parken?**
- **Gibt es Unterschiede zwischen Dorf und Siedlung?**
- **Wann und wo in der Ortslage ist die Parkbeleuchtung einzuschalten?**

Siehe Beantwortung der Fragen aus der letzten Ortsbeiratssitzung im Jahr 2019 im Ortsbeirat Priort.

Sachstand zum TOP 7

Die Gemeindeverwaltung Wustermark informiert zum Stand der Maßnahmen, damit, dass bei Straßensperrungen der Chaussee und der Neuen Chaussee nicht der Schwerlastverkehr über dafür nicht dimensionierte Straßen (z.B. Alte Dorfstraße mit Laster / Auto Begegnungsverkehr und parkende Autos) geführt wird.

Siehe Beantwortung der Anfrage aus der Ortsbeiratssitzung Priort vom 21.11.2019 für die Sitzung des Ortsbeirates am 12.02.2020.

Sachstand zum TOP 8

Die Gemeindeverwaltung Wustermark informiert über die Möglichkeit der Verkehrsberuhigung auf der Kreisstraße in der Ortslage Priort.

Dieser Sachverhalt wurde bereits mehrfach abschließend beantwortet, es gibt keinen neuen Sachstand.

W. Scholz

Anfragen vom Ortsbeirat Priort

Allgemeiner Hinweis

Auf den Grün-/Rasenflächen neben der Fahrbahn darf nicht geparkt werden. Die Verpflichtung der Anlieger zur Pflege dieser Flächen ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark. Diese Pflicht beinhaltet jedoch kein Nutzungsrecht dieser öffentlichen Flächen. Somit sind dort auch keine baulichen Veränderungen durch Anlieger statthaft. Eine Nutzung der Flächen stellt eine Sondernutzung dar, welche vor deren Beginn zu beantragen ist. Nichtgenehmigte Sondernutzungen sind ordnungswidrig und können mit bis zu 500,00 Euro Bußgeld geahndet werden (Sondernutzungssatzung).

Die Straßenbreite der Alten Dorfstr. ist ausreichend. Ein gemäß der StVO am äußerst rechten Rand der Fahrbahn geparkter PKW lässt eine Rest-Fahrbahnbreite von 3,05 m frei. Schäden, die an privaten Fahrzeugen durch andere Fahrzeuge entstehen, sind zivilrechtlich vom Verursacher zu ersetzen. Grundsätzlich ist nach der StVO §2 I die Fahrbahn zu benutzen. Seitenstreifen, auch Bankette gehören nicht zur Fahrbahn und sind nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmt.

Parken in Priort

1. Müssen Autos über Nacht auf dem Grundstück geparkt werden?

Es gibt keine Rechtsvorschrift, welche das Parken auf eigenen Grundstücken über Nacht vorschreibt. Zugelassene Fahrzeuge können im Rahmen des Gemeingebrauches (§14 BbgStrG), solange sie für die Teilnahme am fließenden Verkehr bereitgestellt sind, auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.

2. Wo darf im OT Priort geparkt werden?

Es darf überall dort geparkt werden, wo es nicht durch Verkehrszeichen, hierzu gehören auch Fahrbahnmarkierungen, ausdrücklich verboten ist. Gemäß StVO §12 IV ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Ein Seitenstreifen (auch Bankett) ist ein neben der Fahrbahn liegender Straßenteil, der durch eine andere Befestigung, dass kann auch Sand oder Schotter sein, oder Markierung (durchgezogene Linie) deutlich abgegrenzt ist.

3. Dürfen Grünstreifen zum Parken genutzt werden?

Grünflächen sind zu unterscheiden in Straßenbegleitgrün, Seitenstreifen bzw. Bankett, Versickerungsmulden, bepflanzte und unbepflanzte Grünflächen. Es ist zu unterscheiden, ob diese noch dem Straßenkörper zuzurechnen sind oder eine eigenständige Fläche oder Anlage darstellen. Danach richtet sich auch, ob diese befahren werden dürfen. Grundsätzlich ist nach der StVO §2 I die Fahrbahn zu benutzen, somit sind Grünflächen, welche der Straße zuzurechnen sind, nicht zum Parken zu nutzen, es sei denn es handelt sich um einen (verwilderten) Seitenstreifen. Für eigenständige Flächen und Anlagen richtet sich die Nutzung nach den dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

4. Dürfen Grünstreifen mit Befestigungen (z.B. Rasengitterplatten) zum Parken genutzt werden?

Gemäß StVO §12 IV ist der rechte Seitenstreifen zum Parken zu benutzen. Ist der Seitenstreifen durch den Baulastträger und im Einvernehmen mit der unteren Verkehrsbehörde durch Rasengittersteine befestigt worden, so wie in der Priorter Dorfstraße, dann darf darauf geparkt werden.

5. Dürfen Autos im Bereich von Entwässerungsgräben parken?

Entwässerungsgräben gelten als Anlagen und gehören zur Straße gemäß §2 I a) OrdbVO SO. Straßen und Anlagen sind gemäß ihrem Zweck zu benutzen §3 I OrdbVO SO und deshalb darf auf bzw. in diesen Gräben nicht geparkt werden. Vor oder neben diesen darf geparkt werden, soweit dies nicht durch andere Rechtsvorschriften verboten ist.

6. Gibt es Unterschiede zwischen Dorf und Siedlung?

Die StVO gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen und damit für Dorf und Siedlung. Die OrdbVO SO gilt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und einer öffentlich-rechtlichen Widmung für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze und Anlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Wustermark und damit für Dorf und Siedlung.

7. Wann und wo in der Ortslage ist die Parkbeleuchtung einzuschalten?

Erläuterungen zur StVO § 17 StVO

Beleuchtung ☐ Benutzungspflicht der vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen bei Dämmerung, Dunkelheit, entsprechenden Sichtverhältnissen auf

- BAB = Sichtweite bis 150 m
- Bundes-/Landstraßen = Sichtweite bis 120 m
- i.g.O. zulässige Geschwindigkeit = Sichtweiten unter 70 bzw. 60 m

Die Beleuchtungspflicht kann auch durch örtliche Verhältnisse ausgelöst werden, z.B. Waldgebiet, Tunnel

Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

Beleuchtungseinrichtungen sind vorgeschrieben für:

- Kfz und deren Anhänger §§ 50 - 54 StVZO
- andere Straßenfahrzeuge § 66a StVZO
- Fahrräder § 67 StVZO
- Anbaugeräte § 53b StVZO
- Fahrzeuge, von Fußgängern mitgeführt § 17 (5) StVO
- Tiere § 28 (2) StVO Verbände
- § 27 (4) StVO Reiter (möglich über) § 1 (2) StVO

Verboten ist das Fahren mit: Begrenzungsleuchten allein, Fernlicht auf Straßen mit durchgehender ausreichender Beleuchtung, Fernlicht bei entgegenkommenden Fahrzeugen oder in geringem Abstand vorausfahrenden Fahrzeugen oder die Sicherheit auf oder neben der Straße es erfordert.

Erläuterungen zur StVO

Beleuchtung haltender Fahrzeuge auf der Fahrbahn außerhalb geschlossener Ortschaften (a. g. O.)

Haltende Fahrzeuge sind a. g. O. immer mit eigener Lichtquelle zu beleuchten; also mit Begrenzungsleuchten nach vorn und Schlussleuchten nach hinten.

Innerhalb geschlossener Ortschaften (i. g. O.)

Grundsätzlich sind i. g. O. alle auf der Fahrbahn haltenden Fahrzeuge - insbesondere Kfz mit einem zGG 3,5 t und immer Anhänger - mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch Park-Warntafeln (Z. 630) kenntlich zu machen. Von dieser Regelung sind ausgenommen: Pkw und Kfz mit einem zGG 3,5 t. Bei diesen Kfz genügt die Beleuchtung der der Fahrbahn zugewandten Fahrzeugseite durch Parkleuchten oder retroreflektierende Folien.

Dieser eigenen Beleuchtung bedarf es nicht, wenn Straßenbeleuchtung das Fahrzeug auf ausreichende Entfernung (ca. 40 m) deutlich sichtbar macht.

Entfernung unbeleuchteter Fahrzeuge und ungespannter Fuhrwerke

Auf der Fahrbahn dürfen bei Dunkelheit folgende Fahrzeuge nicht unbeleuchtet stehen gelassen werden:

- Kräder einachsige Zugmaschinen
- einachsige Anhänger
- Fahrräder
- Handfahrzeuge
- Krankenfahrstühle
- ungespannte Fuhrwerke

Sollte ein Wegschieben wegen der Größe oder Schwere des Fahrzeugs oder der Straßenbeschaffenheit (z. B. hohe Gehwegkante) oder der Kraft der Person nicht möglich sein, so sind diese Fahrzeuge zu beleuchten.

Winterdienst in Priort

1. In welcher Zeit (Uhrzeit) muss der Winterdienst durch die Anwohner erfolgen?

Gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe h Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 12.12.2017 ist gefallener Schnee und entstandene Glätte werktags in der Zeit von 7 bis 20 Uhr, sonn- und feiertags von 9 bis 20 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. der Glätteentstehung zu beseitigen.

Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

2. Wo wird der Schnee gelagert?

Es ist grundsätzlich für eine schnelle Beräumung erforderlich, dass der anfallende Schnee von der Fahrbahn als auch auf dem Gehweg jeweils zum rechten Fahrbahn- bzw. Gehwegrand geschoben wird, d. h. entlang der Grundstücke erfolgt. Dabei ist der Schnee am Grundstücksrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet und möglichst nicht behindert wird. Dies entspricht auch dem § 3 Abs. 3 Buchstabe i Straßenreinigungssatzung.

3. Was passiert, wenn die Fläche nicht ausreicht?

Sollte bei anhaltendem starken Schneefall über mehrere Tage hindurch der Schnee am Grundstücksrand nicht mehr so gelagert werden können, dass eine Gefährdung und Behinderung des Fußgänger- und Fahrverkehrs vorliegt, ist die Gemeinde Wustermark zu informieren.

4. Wo darf der Schnee von der Einfahrt gelagert werden?

Die von Schnee oder auftauenden Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

5. Welche Arbeiten müssen generell durch die Anwohner durchgeführt werden?

Bei Schnee- und Eisglätte sind grundsätzlich abstumpfende Stoffe, z. B. Sand, Splitt zu verwenden. Auftauende Stoffe sind ausnahmsweise zulässig in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch abstumpfende Mittel keine hinreichende Streuwirkung erzielt wird und an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgänge, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken).

Auftauende Stoffe dürfen auch nicht in den zuvor genannten Ausnahmefällen an Baumscheiben und auf bepflanzten oder begrünter Flächen eingesetzt werden. Auch die Ablagerung salzhaltiger oder auftauender Mittel durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünter Flächen ist unzulässig.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Für den unmittelbaren Haltestellenbereich ist die Gemeinde zuständig.

Hydranten und Einläufe von Entwässerungsanlagen sind ebenfalls von Eis und Schnee frei zu halten.

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Reinigungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

Zuvor genanntes können Sie auch der beigefügten Anlage (Straßenreinigungssatzung gemäß § 3 Abs. 3) entnehmen.

6. In einer Straße mit Grünstreifen auf der einen Seite und Bordsteinkante auf der anderen Seite (z.B. Alte Dorfstraße) müssen welche Arbeiten durch wen durchgeführt werden?

Gemäß der Straßenreinigungssatzung und der Anlage Verzeichnis der Reinigungspflichtigen ist festgelegt, dass alle Eigentümer (Anlieger) der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke in der Pflicht sind einer Räum- und Streupflicht bei Schneefall und Eisglätte nachzukommen, wenn nicht die Gemeinde selbst dafür reinigungspflichtig ist.

So haben die Eigentümer für die benannte „Alte Dorfstraße“ auf der Gehwegseite eine Breite von mindestens 1,00 m grundsätzlich von Schnee freizuhalten und bei Eis und Schneeglätte zu streuen.

§ 3 Abs. 3 Buchstabe b Straßenreinigungssatzung regelt weiter, wenn nur ein separater Gehweg vorhanden ist, wie im angeführten Beispiel, haben auch die Anlieger der gegenüberliegenden Grundstücke auf ihrer Straßenseite einen 1,00 m breiten Seitenstreifen als Gehbahn von Schnee freizuhalten und bei Eis und Schneeglätte zu streuen.

- 7. In einer Straße mit zwei Grünstreifen (z.B. Straße der Gemeinschaft) müssen welche Arbeiten durch die Anwohner durchgeführt werden?**

Die Straßenreinigungssatzung regelt gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe b Satz 3, dass bei Straßen, die keinen separaten Gehweg haben (Mischverkehrsflächen), jeweils an beiden Fahrbahnseiten ein Seitenstreifen als Gehbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m parallel zur Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten und bei Eis und Schneeglätte zu streuen ist. Die Pflicht zur Reinigung obliegt dem Grundstückseigentümer.

- 8. In einer Straße ohne Grünstreifen (z.B. An der Lämmerwiese) müssen welche Arbeiten durch die Anwohner durchgeführt werden?**

Zuerst ist anzumerken, dass die Straße „An der Lämmerwiese“ auch über begrünte Seitenstreifen verfügt. Generell ist bei Straßen, die als Mischverkehrsfläche dienen bzw. ausgebaut wurden und nicht über einen von der Fahrbahn abgesetzten Gehweg verfügen, jeweils an beiden Fahrbahnseiten ein Seitenstreifen als Gehbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m parallel zur Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten und bei Eis und Schneeglätte zu streuen. Dabei ist es unerheblich, ob die Fahrbahn direkt am Grundstück, wie der Theodor-Fontane-Ring in Teilen, angrenzt oder durch einen begrünten Seitenstreifen zum angrenzenden Grundstück getrennt ist.

Auch hier gilt, dass die Pflicht zur Reinigung dem Grundstückseigentümer obliegt.

9. Was passiert, wenn parkende Autos eine Schneebeseitigung behindern?

Nach herrschender Rechtsprechung ist die Beeinträchtigung durch teilweise parkende Fahrzeuge am Fahrbahnrand bei der Straßenreinigung rechtlich unbeachtlich und hindern nicht die Reinigung der gesamten Fahrbahn. Dies ist bei der Durchführung des Winterdienstes auch anzuwenden.

Sofern kein Verkehrsverstoß vorliegt, kann die Gemeinde auch nichts dagegen unternehmen. Empfehlenswert sind Gespräche der Anlieger untereinander, sodass eine ungehinderte Reinigung ausgeführt werden kann.

Ist der Fahrbahnrand erlaubterweise beparkt, so ist nach den Grundsätzen der Straßenverkehrsordnung vorzugehen und es ist dann am Rande der Fahrbahn neben den parkenden Fahrzeugen ein zu räumender und zu streuender Seitenstreifen als Gehbahn freizuhalten.

10. Wer kümmert sich um Grundstücke, die nicht mit einem Wohnhaus bebaut sind?

Gemäß der Straßenreinigungssatzung und der Anlage Verzeichnis der Reinigungspflichtigen sind grundsätzlich alle Eigentümer in der nach § 3 Straßenreinigungssatzung festgelegten Art und Umfang verpflichtet, den Winterdienst bei Schnee- und Eisglätte auf dem Gehweg oder Gehbahn vor ihrem Grundstück vorzunehmen, wenn nicht die Gemeinde selbst dafür reinigungspflichtig ist.

Dies gilt auch für unbebaute Grundstücke.

Ortsbeirat Priort

Nachtrag zur Informationsvorlage Nr. I-008/2020

Triebfahrzeugführermeldestelle Priort

hier: Sachstand zur Prüfung der rechtmäßigen Errichtung

Datum des Nachtrags: 03.02.2020

Beratungstermin: 12.02.2020

Wie die Informationsvorlage Nr. I-008/2020 ausführt, hat die Gemeinde Wustermark am 24.01.2020 Akteneinsicht beim Eisenbahn-Bundesamt zum Plangenehmigungsverfahren „Elektronisches Stellwerk (ESTW), Falkenhagener Kreuz 3. Bauabschnitt“ genommen. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde die Errichtung der Priorter Triebfahrzeugführermeldestelle genehmigt. Das Ergebnis der Akteneinsicht soll im Folgenden kurz erläutert werden.

Zuvorderst ist zu erwähnen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung der Plangenehmigung vorliegen. Die Träger öffentlicher Belange erhielten im Rahmen der Beteiligung am Planverfahren eine Vorhabenbeschreibung, in der auch die Triebfahrzeugführermeldestelle Erwähnung fand. Die beteiligten Behörden gingen jedoch in ihren Stellungnahmen nicht auf diese bauliche Anlage ein, so etwa auch die Gemeinde Wustermark mit ihrem Schreiben vom 12.12.2007.

Das Eisenbahn-Bundesamt verdeutlichte zudem, dass es aus planungsrechtlicher Sicht keine Handhabe hat, dem Vorhabenträger für die Triebfahrzeugführermeldestelle Priort eine Plangenehmigung zu verweigern oder Lärmschutzmaßnahmen einzufordern. So ist die in Rede stehende Meldestelle zuvorderst ein Gebäude, das für seinen vorgesehenen Nutzungszweck im Bahnhofsbereich stehen muss. Immissionsschutzrechtliche Belange werden bei Errichtung und Betrieb des Gebäudes zudem nicht berührt, da die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nur bei baulichen Veränderungen am Gleiskörper greift. Die am Bahnhof Priort entstehenden Emissionen gehen auch nicht von der Triebfahrzeugführermeldestelle selbst, sondern von den Schienenwegen aus. Diese besitzen wiederum eine Altgenehmigung aus DDR-Zeiten und genießen daher Bestandsschutz.

Da die Priorter Triebfahrzeugführermeldestelle planungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, hat die Gemeinde Wustermark die Umweltaufsicht des Eisenbahn-Bundesamtes aufgefordert, den Bahnbetrieb am Standort zu überprüfen. Der Ortsbeirat Priort sowie die betroffenen Anwohner sind in diesem Zuge nun gebeten, die Gemeindeverwaltung darüber zu informieren, in welcher Häufigkeit und zu welchen Tageszeiten Lokomotiven im Leerlauf betrieben werden. Diese Zuarbeit wird dann an das Eisenbahn-Bundesamt weitergeleitet.

